

Bad Honnef

Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Bad Honnef vom 19.11.2024

Der Rat der Stadt Bad Honnef hat in seiner Sitzung am 10.10.2024 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung in der Fassung des Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) aufgehoben durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV NW 610) folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif wird alle zwei Jahre überprüft und ist ggf. anzupassen.
- (2) Für Kurse in Ensembles/Ergänzungsfächern werden keine Gebühren erhoben, sofern die Teilnehmenden auch Lernende der Musikschule im Hauptfachunterricht sind.

§ 2 Gebührenschuld

Zur Zahlung der Unterrichtsgebühren sind die Teilnehmenden verpflichtet. Bei Minderjährigen geht die Gebührenschuld auf deren gesetzliche Vertretung über.

§ 3 Fälligkeit

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Sie sind in monatlichen Raten jeweils zum 01. des Folgemonats fällig.

§ 4 Ermäßigungen, Erlass

- (1) Eine Ermäßigung der Gebühren - ggf. nebeneinander - oder ein Erlass wird auf Antrag gewährt:
 - a) aus sozialen Gründen (Abs. 2),
 - b) bei Unterrichtung von Familienmitgliedern (Abs. 3),
 - c) bei Unterrichtung in mehreren Fächern (Abs. 4),
 - d) bei Aufnahme nach Beginn bzw. Entlassung aus der Musikschule vor Ablauf des Schuljahres.
- (2) Bei Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII Kap. 3 und Kap. 4 oder dem Asylbewerberleistungsgesetz wird keine Gebühr erhoben. Ein Erlass wird ausschließlich für eine Belegung gewährt. Die Entscheidung über das belegte Fach trifft die Musikschulleitung nach Rücksprache mit den Lernenden beziehungsweise deren Vertretung.
- (3) Werden Familienmitglieder unterrichtet, wird für das zweite und jedes weitere Familienmitglied eine Ermäßigung von 25% der jeweils vollen Gebühr gewährt.
- (4) Bei Unterrichtung in mehreren gebührenpflichtigen Fächern wird für das zweite und jedes weitere Fach eine Ermäßigung von 25% der vollen Gebühr gewährt.
- (5) Findet die Einschulung nach Beginn des Schuljahres beziehungsweise die Entlassung vor Beendigung des Schuljahres statt, ermäßigt sich die Jahresgebühr für jeden nicht in Anspruch genommenen Monat des Schuljahres um 1/12.
- (6) Wird ein Antrag auf Ermäßigung nach Abs. 3 und 4 erst nach Unterrichtsbeginn gestellt, so ermäßigt sich die Gebühr erstmalig ab dem Monat, der auf die Antragstellung folgt.

§ 5 Unterrichtsausfall

- (1) Im Falle eines Stundenausfalls sollen diese Unterrichtsstunden in Abstimmung zwischen Lehrkraft und den betroffenen Lernenden nachgeholt werden.

- (2) Über das Schuljahr hinweg werden 35 Unterrichtseinheiten garantiert. Sollte dies aufgrund persönlicher oder organisatorischer Gründe, die die Musikschule zu vertreten hat, nicht möglich sein, wird der anteilige Jahresbetrag pro Unterrichtseinheit auf das Konto erstattet, von dem die letzte Überweisung getätigt wurde.
- (3) Die Erstattung erfolgt in der Regel zum Ende des Schuljahres

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung zum 01.02.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Bad Honnef wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Honnef vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Honnef, den 19.11.2024

Otto Neuhoff
Bürgermeister

Tarif zur Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Bad Honnef in der ab 01.02.2025 geltenden Fassung

Die Unterrichtsgebühren beziehen sich auf die nachstehend angegebenen Unterrichtseinheiten.

Tarif-Nr.	Art des Unterrichts	Dauer	Gebühren/Schuljahr
1.	Klassenunterricht (Grundausbildung)		
1.1	Musikalische Früherziehung	60 Min.	242,00€
1.2	Musikgarten	30 Min.	141,00€
2.	Gruppenunterricht (Hauptfach)		
2.1	Zweiergruppe	45 Min.	663,00€
2.2	Dreiergruppe	45 Min.	342,00€
3.	Einzelunterricht (Hauptfach)		
3.1	Einzelunterricht	20 Min.	576,00€
3.2	Einzelunterricht	30 Min.	876,00€
3.3	Einzelunterricht	45 Min.	1.314,00€
4.	Ergänzungsfachunterricht		
4.1	Ergänzungsfach	60 Min.	189,00€
5.	Überlassungsgebühr für Musikinstrumente		
5.1	Bis zu einem Anschaffungswert von 250 €	Mtl.	8,00 €
5.2	Bis zu einem Anschaffungswert von 500 €	Mtl.	11,00 €
5.3	Bei einem Anschaffungswert von über 500 €	Mtl.	14,00 €
6.	Kurse		
6.1	Probekurse (Acht mal je 30 Min)		150,00€
6.2	10er-Karte Erwachsene (je 30 Min)		230,00€
7.	Projekte und Sonderkurse		
	<i>Für die Durchführung von Projekten und Sonderkursen wird eine Gebühr erhoben, durch die eine Kostendeckung erzielt wird!</i>		